



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

kann von dem Stadtmagistrate die Erlaubnis erteilt werden, ihre Abortgruben selbst zu entleeren und den Grubenhalt auf ihre Felder zu verbringen. Auch hiebei sind alle Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden und die hier einschlägigen Bestimmungen der Grubenordnung genau zu beachten.

d) Aufstellung eigener Entleerungsanstalten.

4) Die Entleerung von Abortgruben, sowie die Abführung der fosses mobiles im Stadtbezirke Nürnberg darf für die Folge, mit Ausnahme der in Ziff. 3 statuierten Ausnahmen oder eines durch motivierten Beschluß der Polizeibehörde anerkannten Notstandes nur durch die von dem Stadtmagistrate aufgestellten Reinigungsanstalten vorgenommen werden.

Bis auf weiteres und soweit nicht wegen Besonderheit des Falles polizeilich eine Ausnahme gestattet wird, ist den beiden z. B. dahier bestehenden Latrinenreinigungsgeschäften, Simon Dentler, Zentralfriedhofstraße 91, und der Firma Herbst u. Co., Plobenhofstraße hier, die Entleerung der Abortgruben und zwar gleichviel, ob auf pneumatischem oder sonstigem Wege, sowie die Abfuhr des Grubenhalt und der fosses mobiles, letzterer in geschlossenen Wägen, übertragen worden.

Den beiden Anstalten werden keine besonderen Räumungsbezirke zugewiesen, der Grubenbesitzer hat vielmehr zwischen den beiden Geschäften die freie Wahl.

e) Räumungs- und Abfuhrzeit.

5) Die Räumung und Abfuhr der Fäkalien kann bei pneumatischer Entleerungsweise, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, zu jeder Tag- und Nachtzeit erfolgen.

Mit Vorwissen der Polizeibehörde kann in dringenden Fällen die Grubenträumung auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, desgleichen ist der Stadtmagistrat befugt, bei besonders gelagerten Verhältnissen, in bestimmten Straßen oder Stadtteilen die Erlaubnis zum Entleeren von Gruben und Abführung des Grubenhalt auf bestimmte Tage, Tageszeiten oder auf die Nachtzeit zu beschränken oder zeitweise vollständig zu entziehen.

Gleiche Bestimmungen sind auch bezüglich der Abfuhr der fosses mobiles maßgebend.

Soweit Gruben in der bisherigen Art und Weise geräumt werden, hat dies während der in Ziff. 17 der Grubenordnung vom 25. Januar 1873 festgesetzten Zeit zu geschehen.

Wurde eine Grube nur teilweise pneumatisch entleert, so ist der noch verbleibende Rückstand auch nur zur Nachtzeit auszuschöpfen.